

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Merlin Technology GmbH

Stand: 01.07.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Rechtsverhältnisse zwischen Käufer bzw. Auftraggeber (im Folgenden: AG) und der Merlin Technology GmbH als Verkäuferin bzw. Auftragnehmerin (im Folgenden: AN).
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsverhältnisse gemäß Punkt 1.1. zwischen dem AG sowie dem AN und bedarf es nicht deren neuerlicher Vereinbarung.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB sowie etwaige Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Bei allfälligen Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen in der angeführten Reihenfolge:
 - 1.4.1. das Auftragschreiben bzw. die Auftragsbestätigung;
 - 1.4.2. diese AGB;
 - 1.4.3. die für die Ware und Dienstleistung einschlägigen und vereinbarten ÖNORMEN (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die vereinbarten einschlägigen Richtlinien (z.B. VDI, etc.);
 - 1.4.4. die branchenspezifischen Unternehmensbräuche;
 - 1.4.5. das dispositives Recht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag zwischen dem AG und dem AN kommt erst mit Übermittlung der Auftragsbestätigung an den AG durch den AN zustande oder, wenn keine solche Auftragsbestätigung des AN übermittelt wird, durch das Absenden der vom AG bestellten Ware durch den AN oder bei Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen durch den AN durch das Verlassen des Betriebsgeländes der Leute des AN zur Vertragserfüllung.



Merlin Technology GmbH, Hannesgrub Süd 10, 4911 Tümeltscham, Austria
T: +43 (0) 7752 71 966, office@merlin-technology.com, www.merlin-technology.com

- 2.2. Der AG ist verpflichtet, die ihm vor Vertragsschluss überlassenen Ausführungsunterlagen (wie unter anderem Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) insbesondere auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AN sogleich schriftlich mitzuteilen. Mit Vertragsschluss genehmigt der AG die Ausführungsunterlagen.
- 2.3. Zusätzliche Leistungen, die der AG anlässlich der Durchführung des ursprünglichen Vertrags anordnet, werden erst unter den gemäß Punkt 2.1. genannten Voraussetzungen Vertragsinhalt. Der AN übernimmt daher in der Regel erst mit Übermittlung der Auftragsbestätigung für diese Leistungen eine vertragliche Verantwortung (siehe oben Punkt 2.1.). Ungeachtet dessen stehen dem AN bei Arbeiten ohne vertragliche Grundlage Ansprüche aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag und / oder des Bereicherungsrechts gegen den AG zu.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die angebotenen Preise und Kostenvoranschläge des AN sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und ab Werk, insbesondere ohne Kosten für Verladung, Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme und Wartung, soweit nicht gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie insbesondere jene für Materialien, Energie, Lieferung (Versand), Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.3. Hat der AN einen Kostenvoranschlag auf Ersuchen des AG erstellt und kommt es zu keinem Vertragsabschluss, ist der AN berechtigt, vom AG ein angemessenes Entgelt für die Erstellung des Kostenvoranschlages zu verlangen. Im Falle eines Vertragsschlusses zwischen dem AG und dem AN ist für den erstellten Kostenvoranschlag kein Entgelt zu leisten.
- 3.4. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.



- 3.5. Wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Zahlungsverbindlichkeit in Verzug gerät, ist der AN berechtigt, sämtliche seiner Forderungen, auch solche aus anderen Verträgen mit dem AG, sofort fällig zu stellen, womit auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft treten. Das gleiche gilt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel des AN an der Kreditwürdigkeit des AG aufkommen lassen.
- 3.6. Werden Ratenzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, wird bei nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Rate oder Teilzahlung durch den AG der gesamte noch offene Betrag fällig (Terminverlust); dies ungeachtet der Rechtsfolgen nach Punkt 3.5.
- 3.7. Zahlungen des AG werden zuerst auf Betriebskosten, dann Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Rechtsverhältnissen, entscheidet der AN über die Verrechnung von, auch gewidmeten, Geldeingängen des AG, und zwar auch nach Zahlungseingang.
- 3.8. Wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, erfolgen weitere Leistungen des AN nur nach Vorauszahlungen des AG.

4. Abholung, Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen

- 4.1. Der AN hat die Ware dem AG zum vereinbarten Zeitpunkt ab Werk auf dem Firmengelände des AN zur Abholung zur Verfügung zu stellen und in handelsüblicher Weise zu verpacken, um unter normalen Liefer- und Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum vereinbarten Bestimmungsort zu vermeiden. Der AN ist nicht verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen.
- 4.2. Nur bei entsprechender Vereinbarung übernimmt oder organisiert der AN für den AG die Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen.
- 4.3. Die Wahl der Versandart für die Lieferung (Versand) erfolgt nach Wahl des AN, soweit nicht eine besondere Versandart oder ein besonderes Transportmittel auf Wunsch des AG schriftlich vereinbart wird. Soweit nicht anders vereinbart, handelt der AN dabei im Namen und auf Rechnung des AG. Die Be- und Entladung des Transportmittels erfolgt auf Gefahr des AG, auch wenn Leute des AN irgendwelche Tätigkeiten verrichten oder der AN die Transportfirma beauftragt.



- 4.4. Für die Lieferung (Versand) werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Tag der Versendung geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Versandart in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Arbeiten für Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand nach branchenüblichen Stundensätzen samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag.
- 4.5. In jedem Fall müssen (Liefer-)Fahrzeuge ungehindert und verkehrssicher zum vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit herangefahren und dort ohne Verzögerung entladen werden können.
- 4.6. Der AN ist erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, wenn der AG alle zur Leistungsausführung des AN erforderlichen Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten sowie die Einholung gegebenenfalls erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen in angemessener Zeit vor der vereinbarten Lieferfrist bzw. vor dem vereinbarten Liefertermin erfüllt hat.
- 4.7. Im Zuge der Durchführung von Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen wird von den Leuten des AN ein täglicher Tätigkeitsbericht geführt, der am Ende der durchgeführten Arbeitstätigkeit vom AG bzw. dessen vom AG namhaft gemachten Leuten zu unterfertigen ist.
- 4.8. Die Leute des AN sind im Zuge der Durchführung von Lieferung (Versand), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen nicht berechtigt, für den AN Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 4.9. Der AN bemüht sich, seine Leistungen zur vereinbarten Zeit, am vereinbarten Ort und auf die bedungene Art und Weise zu erbringen. Der AN ist berechtigt, die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen aus wichtigem Grund um bis zu eine Woche zu überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist der AG berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung von zumindest vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Rücktritt des AG ist mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem AN geltend zu machen. Hinsichtlich eines allfälligen Schadenersatzes gilt das unter Punkt 13. Genannte.
- 4.10. Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Leistung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zum Beispiel Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Leistung des AN unmöglich, so wird der AN von der Leistungsverpflichtung ohne jegliche Ersatzpflicht gegenüber dem AG befreit.



5. Geringfügige Leistungsänderungen

- 5.1. Der AN ist berechtigt, nach billigem Ermessen geringfügige oder sonstige für den AG zumutbare Änderungen der Leistungsverpflichtung des AN (insbesondere für durch das Projekt bedingte Abweichungen, etwa bei Maßen, Farben, Gewicht, Messergebnis, Feuchtebereich, etc.) vorzunehmen. Der AN behält sich im Übrigen Änderungen an Konstruktionen, geringe Abweichungen, insbesondere aufgrund von Weiterentwicklungen, sowie Ausführungsrichtlinien vor, soweit sie notwendig und nützlich oder gesetzlich bzw. aufgrund der vereinbarten einschlägigen Richtlinien (z.B. VDI, etc.) geboten sind. All solche Leistungsänderungen stellen keine Abweichung vom vertraglich geschuldeten Inhalt des AN dar.

6. Gefahrtragung

- 6.1. Die Gefahr geht bei Selbstabholung der Ware ab jenem Zeitpunkt auf den AG über, ab welchem der AN dem AG die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt ab Werk auf dem Firmengelände des AN zur Abholung zur Verfügung stellt. Bei Lieferung (Versand) der Ware geht die Gefahr auf den AG mit dem Beginn der Beladung des Transportmittels über.
- 6.2. Bei Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen geht die Gefahr dafür auf den AG nach Abschluss der jeweiligen Dienstleistungen über. Bei Verrichtung in mehreren Etappen (Teilleistungen) geht die Gefahr auf den AG nach Abschluss der jeweiligen Etappe (Teilleistung) über.

7. Verzug des AG

- 7.1. Der AG ist verpflichtet, alle Zahlungsbedingungen und alle zur Leistungsausführung des AN erforderlichen Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten sowie die Einholung gegebenenfalls erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, in angemessener Zeit vor der vereinbarten Leistungsfrist bzw. vor dem vereinbarten Leistungstermin zu erfüllen, und die vom AN ordnungsgemäß angebotenen Waren und Leistungen zu übernehmen. Der AG ist verpflichtet, Teilleistungen des AN als teilweise Erfüllung entgegenzunehmen.
- 7.2. Bei Verzug des AG ist der AN unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist nach freier Wahl des AN zur Gänze oder zum Teil den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen und die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aufzuschieben, solange der Verzug des AG andauert.



- 7.3. Der AN ist berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag auf Grund eines schuldhaften Verzugs des AG das Erfüllungsinteresse (inklusive dem entgangenen Gewinn) und bei Festhalten am Vertrag den Verspätungsschaden zu verlangen.
- 7.4. Der AN ist ungeachtet Punkt 7.3. bei schuldhaftem Verzug des AG weiters berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag eine Vertragsstrafe in der Höhe von 15 % des in der Auftragsbestätigung genannten Betrags anstatt des in Rechnung zu stellenden Betrags und sonst bei Verzug neben den in Rechnung zu stellenden Betrag zu fordern. Der AN kann ungeachtet dessen den Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens geltend machen; dies gilt auch dann, wenn der AN die verspätete Leistung bereits angenommen hat.
- 7.5. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG gelten 10 % Verzugszinsen per anno als vereinbart.
- 7.6. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG ist dieser verpflichtet, über Verlangen des AN für sämtliche offenen Forderungen samt Betriebskosten und Zinsen in geeigneter Weise Sicherstellung, etwa in Form einer Bankgarantie, zu leisten und ist der AN berechtigt, eine dem AN allenfalls auch bereits übergebene Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.
- 7.7. Der AN ist im Falle des Zahlungsverzugs durch den AG berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AG einen Pauschalbetrag von € 40,- zu fordern. Den Ersatz von Betriebskosten als vom AG verschuldeter und dem AN erwachsener Schäden, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, kann der AN vom AG verlangen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 7.8. Im Falle des Annahmeverzuges des AG ist der AN unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der AN leistet Gewähr nach den Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.
- 8.2. Der AN haftet für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften nur dann, wenn diese gegenüber dem AG vor Vertragsschluss schriftlich zugesichert werden. Daher werden besondere Eigenschaften aufgrund von öffentlichen Äußerungen (etwa Werbung) des AN, Herstellers oder Händlers oder auf Grund von Proben und Mustern nur dann Inhalt des vertraglich Geschuldeten, wenn diese vom AN gegenüber dem AG schriftlich zugesichert werden.



- 8.3. Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel (insbesondere nicht für die Funktionalität oder Verwendbarkeit), die durch Anweisungen (zum Beispiel durch Konstruktionsangaben, Zeichnungen, etc.) oder bereitgestellte Stoffe (zum Beispiel Vorarbeiten, Materialvorgaben, etc.) des AG verursacht werden. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 8.4. Die Mangelhaftigkeit muss zum Zeitpunkt der Übergabe (siehe dazu nachstehenden Punkt 8.5.) vorliegen und hat diese stets der AG zu beweisen.
- 8.5. Als Übergabe gilt bei Waren der Zeitpunkt, in dem die Gefahr auf den AG übergeht (siehe dazu Punkt 6.1.). Für Dienstleistungen des AN gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Dienstleistungen als jeweiliger Übergabezeitpunkt. Bei Verrichtung in mehreren Etappen (Teilleistungen) gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Etappe (Teilleistung) als Übergabezeitpunkt (siehe dazu Punkt 6.2.).
- 8.6. Der AN ist berechtigt, Ansprüche des AG aus Gewährleistung nach seinem freien Ermessen durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Vertragsauflösung zu erfüllen.
- 8.7. Der AG hat die gelieferte Ware bzw. Dienstleistung unverzüglich nach Ablieferung bzw. deren Abschluss zu untersuchen und etwaige Mängel sofort und nachweislich schriftlich gegenüber dem AN geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware oder Dienstleistung als genehmigt. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz (statt Gewährleistung) und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit zur Folge.
- 8.8. Die Verjährungsfrist für Rechte des AG aus Gewährleistung beträgt sechs Monate ab Übergabe der Ware oder Abschluss der Dienstleistung. Diese Frist wird nicht durch einen (erfolglosen) Verbesserungsversuch des AN verlängert oder unterbrochen.
- 8.9. Die Verbesserung oder der Austausch einer Ware erfolgen im Betrieb des AN. Die Verbesserung von Dienstleistungen erfolgt am Ort der erbrachten Dienstleistungen.
- 8.10. Der AG hat die Kosten für den Transport, Versand und Reisekosten im Zusammenhang mit der Verbesserung oder den Austausch zu tragen.
- 8.11. Ausgetauschte Teile einer Ware gehen in das Eigentum des AN über.

9. Haftungsausschlüsse

- 9.1. Ansprüche des AG aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum, etc. für gebrauchte Waren sind ausgeschlossen.
- 9.2. Ansprüche des AG aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum, etc. auf Grund einer fehlerhaften Montageanleitung sind ausgeschlossen.



Merlin Technology GmbH, Hannesgrub Süd 10, 4911 Tümeltscham, Austria
T: +43 (0) 7752 71 966, office@merlin-technology.com, www.merlin-technology.com

- 9.3. Ansprüche des AG aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum, etc. sind im Falle des einmal eingetretenen Verzugs des AG ausgeschlossen.
- 9.4. Ansprüche des AG aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum, etc. sind ausgeschlossen, wenn der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne schriftliche Zustimmung des AN Änderungen oder (vermeintliche) Reparaturen, etc. an den übergebenen Waren bzw. Leistungen des AN vornimmt. Dasselbe gilt, wenn der AG die in den entsprechenden Bedienungsanleitungen des AN beschriebenen Betreiberpflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 9.5. Ansprüche des AG gegen den AN wegen (voreiliger) Selbstverbesserung sind ausgeschlossen.
- 9.6. Die Anfechtung des Vertrages wegen laesio enormis ist zulasten des AG ausgeschlossen.

10. Sonstiger Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

- 10.1. Der AN ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- 10.2. Wird mit dem Vertrag ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

11. Storno

- 11.1. Der AG hat das Recht, gegen Bezahlung eines Reugeldes in Höhe von 40 % des vereinbarten Preises ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ein allfälliges richterliches Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.
- 11.2. Das Recht des AN zur Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.
- 11.3. Der AN hat das Recht, ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem AG die dadurch verursachten tatsächlichen Kosten ersetzt. Der AG verpflichtet sich gegenüber dem AN, diese Kosten auf Verlangen des AN vor erfolgtem Rücktritt des AN verbindlich bekanntzugeben.



12. Rückabwicklung

- 12.1. Im Falle des (teilweisen) Rücktritts vom Vertrag ist der AG verpflichtet, die erhaltene Ware unverzüglich an den AN zurückzustellen bzw. ein marktübliches Entgelt (mit Blick auf den marktüblichen Stundensatz) für die Dienstleistungen des AN zu leisten.
- 12.2. Im Falle des (teilweisen) Rücktritts vom Vertrag ist der AG zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgelts verpflichtet.
- 12.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der rückzustellenden Ware bis zum Einlangen beim AN trägt der AG.
- 12.4. Im Falle des (teilweisen) Rücktritts vom Vertrag schuldet der AN kein Benützungsentgelt (Zinsen).
- 12.5. Die Liefer- und Transportkosten bzw. die Organisation des Rücktransports der an den AN zurückzustellenden Ware hat der AG zu bezahlen bzw. obliegt dem AG. Der AG hat den AN darüber unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach Vertragsauflösung schriftlich zu informieren.
- 12.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der rückzustellenden Leistung des AG bis zum Einlangen beim AG trägt der AG.

13. Schadenersatz

- 13.1. Der AG trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ersatzpflicht des AN.
- 13.2. Die Ersatzpflicht des AN ist auf den Ersatz des unmittelbaren Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz des entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist (mangels Vorhersehbarkeit) ausgeschlossen.
- 13.3. Der AN haftet für schuldhaft verursachte Sachschäden nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.
- 13.4. Die Ersatzpflicht des AN ist mit dem Wert der Auftragssumme begrenzt.
- 13.5. Die Ersatzpflicht des AN verjährt binnen sechs Monaten ab Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls binnen vier Jahren nach Übergabe der Ware bzw. bei Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparaturen nach Abschluss der jeweiligen Dienstleistungen bzw. bei Verrichtung in mehreren Etappen (Teilleistungen) nach Abschluss der jeweiligen Etappe (Teilleistung).
- 13.6. Vor Anschluss von EDV-technischen Produkten oder Installation von Computerprogrammen ist der AG verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern. Für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängende Schäden haftet der AN nicht.



- 13.7. Bei einer Vertragsverletzung des AG ist der AN berechtigt, entweder Schadenersatz nach den allgemeinen Normen oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des in der Auftragsbestätigung genannten Betrags zu verlangen. Das Recht des AN zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 13.8. Der AG hat im Falle der Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von Immaterialgüterrechten), die dem AG zuzurechnen ist, den AN schad- und klaglos zu halten.

14. Produkthaftung

- 14.1. Regressforderungen des AG gegen den AN im Sinne des § 12 PHG (BGBl I 1988/99 i.d.g.F.) sind ausgeschlossen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Der AN behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts vor.
- 15.2. Der AG hat etwaigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen, soweit solche nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der AG seinen Sitz hat oder in dem die Waren geliefert werden, bestehen. Sollte der AG dem nicht binnen angemessener Frist nachkommen, ist der AN berechtigt, dies auf Kosten des AG nachzuholen. Dazu ist der AN auch befugt, das Betriebsgelände des AG jederzeit zu betreten, um etwa die Waren zu kennzeichnen.
- 15.3. Werden unter Eigentumsvorbehalt des AN stehende Waren verarbeitet oder untrennbar mit dem AG gehörenden Sachen verbunden, vereinigt oder vermengt, erwirbt der AG Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Waren des AN zu dem der verarbeiteten bzw. verbundenen, vereinigten oder vermengten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung, Vereinigung oder Vermengung. Der Eigentumsvorbehalt des AN erstreckt sich dann auch auf die verarbeitete bzw. verbundene, vereinigte oder vermengte Sache.
- 15.4. Der AG ist nicht ermächtigt, das Eigentum des AN an den unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu veräußern.
- 15.5. Der AG ist nicht berechtigt, sein Anwartschaftsrecht an den unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu veräußern.
- 15.6. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der AG den AN hiervon unverzüglich zu verständigen. Die mit der Durchsetzung des Eigentums des AN verbundenen Interventionskosten trägt der AG.



15.7. Im Falle einer erlaubten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren tritt der AG seine Forderungen aus der Weiterveräußerung im Umfang der noch gegenüber dem AN offenen Forderung an den AN ab. Dies gilt auch dann, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar mit dem AG gehörenden Sache des AN verbunden, vereinigt oder vermengt wurden. Der AG ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Geschäftsbüchern – soweit möglich bereits durch einen (A-priori-)Vermerk auf jedem neuen Kontoblatt – zu vermerken, den Dritterwerber auf Verlangen des AN von der Abtretung zu verständigen und dem AN den Dritterwerber auf Verlangen des AN zu nennen. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG (BGBl 1959/2 i.d.g.F.) bereits jetzt an uns abgetreten.

16. Zurückbehaltungsrecht

16.1. Das Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen.

17. Aufrechnung

17.1. Eine Aufrechnung durch den AG mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

18.2. Es gilt österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96 i.d.g.F.) findet keine Anwendung.

18.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit am Sitz des AN ausübenden Gerichtes vereinbart ist. Der AN ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der AG seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

19. Adressenänderung

19.1. Der AG ist verpflichtet, dem AN Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse unverzüglich bekanntzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so tritt der Zugang einer Erklärung des AN an den AG an der vom AG zuletzt bekannt gegebenen Wohn- bzw. Geschäftsadresse ein.



20. Urheberrechte

- 20.1. Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum des AN. Der AG erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.
- 20.2. Dem AN vom AG überlassene Zeichnungen und Muster, auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben, stehen dem AN zu seiner Verwendung zur Verfügung. Der AN ist berechtigt, diese nach vorheriger Ankündigung zu vernichten.

21. Datenschutz

- 21.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zum Beispiel Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG (BGBl 1999/165 i.d.g.F.).
- 21.2. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zum Beispiel bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftfeien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).
- 21.3. Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 21.4. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu.
- 21.5. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://www.merlin-technology.com/de/Datenschutz> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.



22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (einschließlich einer Bestimmung dieser AGB) sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung bedürfen – soweit nicht gesetzlich weitere Formvorschriften zu erfüllen sind – der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 22.2. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung (einschließlich einer Bestimmung dieser AGB) bleibt der übrige Teil des Vertrages (einschließlich dieser AGB) verbindlich und vereinbaren der AG und der AN, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

